

6.2. Zivildienst / Wehrpflichtersatz

Das Problem der Militärdienstverweigerung beschäftigte die Schweiz schon seit geraumer Zeit. Nach zahlreichen vergeblichen Anläufen hat schliesslich das Schweizer Stimmvolk am 17. Mai 1992 mit überwältigender Mehrheit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (Zivildienst) zugestimmt. Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung lautet seither: "Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor."

Das deutliche Abstimmungsergebnis verstand der Bundesrat als Auftrag, den Zivildienst so rasch als möglich zu verwirklichen.

So verabschiedet er am 22. Juni 1994 die **Botschaft über den zivilen Ersatzdienst** (Zivildienstgesetz, ZDG). Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht soll erhalten bleiben. Personen, die einen (1,5 mal längeren) Zivildienst ausserhalb der Armee leisten, werden aber den Militärdienstleistenden soweit als möglich gleichgestellt.

Die Einführung des Zivildienstes würde Anpassungen in dreizehn weiteren Bundesgesetzen nach sich ziehen, so auch im Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 12. Juni 1959. Dieser Militärflichtersatz soll aus Gründen der Wehrgerechtigkeit in einen allgemeinen Wehrpflichtersatz umgewandelt werden. Auch zivildienstpflichtige Personen, die ihren Dienst nicht oder nur teilweise persönlich leisten, müssten künftig eine entsprechende Ersatzabgabe entrichten. Das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz würde deshalb in "Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz" umbenannt.

Am 6. Oktober 1995 verabschieden die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG). Mit dem Zivildienstgesetz wird das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz im Titel und in 20 Artikeln erneut geändert. Durch diese Änderungen werden ab 1. Januar 1997 (anwendbar ab Ersatzjahr 1997) die Zivildienstpflichtigen den Militärdienstpflichtigen ersatzrechtlich gleichgestellt, und das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz wird zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz.

Am 11. September 1996 erlässt der Bundesrat die Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZVD). Gleichzeitig ändert er die Verordnung vom 30. August 1995 über den Militärflichtersatz. Die abgeänderte Verordnung über den Wehrpflichtersatz tritt auf den 1. Januar 1997 (erstmals anwendbar auf das Ersatzjahr 1997) in Kraft.